



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 18

Freitag, 3. Mai

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden..... 203

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 204

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2 A „EG 2A“ 205

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 313 „Östlich Rahester Postweg“ 206

Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)..... 208

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2019 212

Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2015 sowie Erteilung der Entlassung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG..... 213

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2019 214

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die Christoffers Kulturbau GmbH, Herrenhauser Str. 1, Wiefelstede-Herrenhausen, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme in der Gemarkung Borssum, Flur 9, Flurstück 2/1, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 25.04.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Carsten und Ute Buß, Bachstelzenweg 17, 26723 Emden, haben einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Steganlage und Uferbefestigung) in der Gemarkung Larrelt, Flur 9, Flurstück 70/8 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik und durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 02.05.2019

Stadt Emden

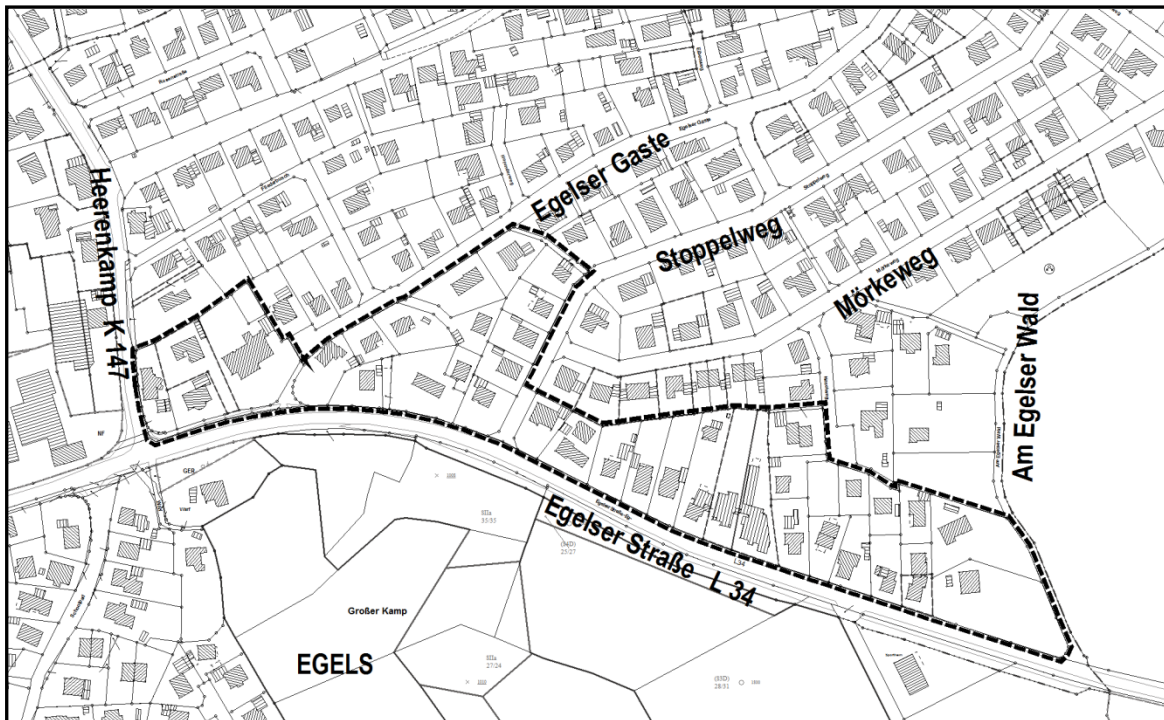
Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2 A „EG 2A“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.09.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Egels Nr. 2 A „EG 2A“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der **4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2 A „EG 2A“** ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 03.05.2019 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 4a Absatz 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Aurich, den 23.04.2019

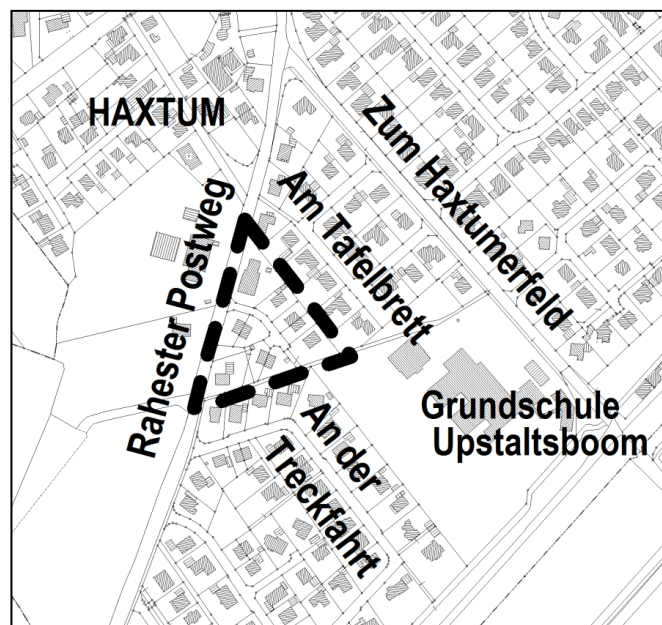
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 313 „Östlich Rahester Postweg“

Der Rat der Stadt Aurich hat am 01.09.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 313 „Östlich Rahester Postweg“ nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit der Begründung wird im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Öffnungszeiten, Mo – Mi von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Do von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie Fr. von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder dessen Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aurich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 03.05.2019 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter <https://www.aurich.de/buergerinformation/bauleitplanung/bauleitplaene-wirksamrechtskraeftig-2019.html> wird hingewiesen.

Des Weiteren wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung dauerhaft ins Internet eingestellt. Gem. § 4a Absatz 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> abrufbar.

Aurich, den 23.04.2019

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Norden" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Blau drei goldene Sporenräder (2:1). Als Oberwappen erscheint eine Laubkrone und als Schildhalter der Heilige Andreas vor dem Kreuz.
- (2) Die Farben der Stadt Norden sind gelb-blau.
- (3) Die Farben der Flagge sind gelb-blau; sie zeigt den Schriftzug „STADT NORDEN“ und als Schildhalter den Heiligen Andreas vor dem Kreuz.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift "Stadt Norden, Ostfriesland".
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 (1) Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Gesamtvermögenswert **55.000,00 €** übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **5.500,00 €** nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach §74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG sowie der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat mit beratender Stimme.

§ 5

Ortschaften, Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Die Gemeindeteile - bestehend aus den früheren Gemeinden -

- a) Leybuchtpolder
- b) Norddeich (früher Lintelmarsch)
- c) Neuwesteel
- d) Ostermarsch .
- e) Süderneuland I
- f) Süderneuland II
- g) Westermarsch I
- h) Westermarsch II
- i) Bargebur (früher Ortsteil der Gemeinde Lütetsburg)
- j) und dem Stadtteil Tidofeld

bilden Ortschaften, für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bestellt werden.

Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

(A) Zur selbständigen Erledigung

- a) Die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften, soweit sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.
- b) Benennung von Sammlerinnen/Sammlern und Zählerinnen/Zählern.
- c) Vorschläge gegenüber der Stadt für die Bestellung von Pflegerinnen/Pflegern, Vormünder, Schiedsfrauen/Schiedsmännern, Schöffinnen/Schöffen und Geschworenen.

(B) Im Rahmen der Anhörung

- a) Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen.
- b) Vorschläge zur Benennung von Straßen und Plätzen.
- c) Die Bestellung des Ortsbrandmeisters.
- d) Die Planung und Erweiterung von Schulen.
- e) Pflege den Ortsbildes.
- f) Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern.
- g) Förderung von Gemeinschaftspflege (z. B. Volksfeste und Festumzüge).
- h) Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.
- i) Vorschläge zum Ausbau von Straßen und Wegen.

(2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher führen ein Dienstsiegel.

(3) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher nehmen beratend an den Sitzungen des Rates teil. Dies gilt auch für die Sitzungen der Fachausschüsse, sofern Angelegenheiten beraten werden, die den jeweiligen Ortsteil betreffen.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.¹

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat. Bei deren/dessen Verhinderung bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Vertretung.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Norden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

¹ Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Rat sowie bei dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der /dem Ratsvorsitzenden.

§10

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sind im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekannt zu machen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Teile in groben Zügen textlich zu umschreiben.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung wird durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

Im Ostfriesischen Kurier und in der Ostfriesen-Zeitung ist nachrichtlich auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung). Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.

- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Ostfriesischen Kurier und in der Ostfriesen-Zeitung.

Öffentliche Rats- und Ausschusssitzungen sind in den o. a. Tageszeitungen mit Angabe von Zeit und Ort, die Tagesordnung durch Aushang im Rathaus, bekannt zu machen. Bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als 3 Tage erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich durch Aushang im Rathaus. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung im Internet.

- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 02.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Norden vom 21.11.2001, zuletzt geändert am 04.12.2018 außer Kraft.

Norden, den 11.04.2019

Stadt Norden

In Vertretung
-Aukskel-
Erster Stadtrat

Haushaltssatzung der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 28. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.248.410 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.260.271 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	70.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.509.110 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.208.690 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.889.558,32 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.785.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.895.642 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	562.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.294.310,32 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.555.890,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.895.642 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 417.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf grundsätzlich 10 % der geplanten Erträge im Ergebnishaushalt festgesetzt.

Hinte, 28. März 2019

Gemeinde Hinte

M. Eertmoed
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. April 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.05.2019 bis zum 14.05.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hinte, Zimmer 6, öffentlich aus.

Hinte, 24. April 2019

Gemeinde Hinte

Eertmoed
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Hinte für das Haushaltsjahr 2015 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Hinte hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 28.03.2019 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG und einer Abschreibungstabelle gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO- RdErl. d. MI vom 24.04.2017 (Nds.MBl. S. 566) – 33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	716.870,54	664.935,90	1. Nettoposition	13.779.667,87	13.562.557,75
2. Sachvermögen	30.897.717,50	31.864.492,18	1.1 Basis-Reinvermögen	1.503.787,86	1.504.167,86
3. Finanzvermögen	385.746,72	261.557,45	1.2 Rücklagen	12.700,00	13.150,00
4. Liquide Mittel	249.014,81	520.933,72	1.3 Jahresergebnis	-2.631.429,95	-2.723.263,04
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	70.576,47	86.348,87	1.4 Sonderposten	14.894.609,96	14.768.502,93
			2. Schulden	14.055.214,65	15.480.743,64
			2.1 Geldschulden	13.725.640,48	15.329.252,77
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	3.950.000,00	4.450.000,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	9.775.640,48	10.879.252,77
			Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen		
			2.2 Rechtsgeschäften		
			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		
			2.3 Leistungen	200.352,38	62.481,51
			2.4 Transferverbindlichkeiten	18.901,45	10.677,13
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	110.320,34	78.332,23
			3. Rückstellungen	4.459.934,32	4.329.550,12
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	25.109,20	25.416,61
Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
	32.319.926,04	33.398.268,12		32.319.926,04	33.398.268,12

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hinte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2015 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich 16.05.2019 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte, Zimmer 12 aus.

Hinte, den 29.04.2019

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Versammlungsversammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	315.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	311.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.100,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.010.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.365.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.314.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.080.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.084.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.314.300,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, den 25.03.2019

Hafenzweckverband Neßmersiel

-de Vries-
Verbandsvorsitzende

- H o o k -
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 18 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 26. April 2019, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 NKomZG i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 06.05.2019 bis zum 14.05.2019 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 26. April 2019

Hafenzweckverband Neßmersiel

Hook
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.